

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0108/24 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 07.03.2024
Dezernat: OB	Amt 12		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	19.03.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2024	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	07.06.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	13.06.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Wahlbereiche zu Kommunalwahlen nach den Wahlen vom 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zu Kommunalwahlen, die nach den Wahlen vom 09. Juni 2024 stattfinden, die Einteilung des Stadtgebietes zur Stadtratswahl in sechs Wahlbereiche, siehe Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Jarawka	Unterschrift AL / FBL Dr. Hoppe
--------------------------------------	---------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Borris
---------------------------------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Die Stadtratswahl vom 09. Juni 2024 wird in einer Einteilung nach zehn Wahlbereichen durchgeführt. In der Begründung zum Stadtratsbeschluss vom 14. September 2023 wurde bereits festgehalten, dass in den letzten Jahren Zunahmen der Standardabweichungen zwischen den Wahlberechtigtenzahlen in den zehn Wahlbereichen festgestellt werden mussten. Diese haben Auswirkungen auf die Erfolgswertgleichheit der Stimmen. Nach Einwohnerzahlen haben sich zuletzt gleichfalls die Parameter bei sinkenden Wahlberechtigtenzahlen im Vorjahresvergleich erhöht (Ende 2022 vs. Ende 2023: Standardabweichung von 2105 auf 2113, normierter Variationskoeffizient von 0,0274 auf 0,0275). Dies ist festzustellen, während der Gesetzgeber durch die letztjährige Senkung der im Kommunalwahlgesetz festgelegten Toleranzgrenzen für Abweichungen zwischen den Wahlbereichen die Bedeutsamkeit der Einteilung für den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit noch stärker verdeutlicht hat.

Das Bedürfnis der intuitiveren Nachvollziehbarkeit der Wahl durch die Öffentlichkeit und den politischen Raum – insbesondere auf Stadtteilebene – kommt weiterhin (wie z. B. auch Antrag A0056/23 zeigt) eine elementare Rolle zu. Bei zehn Wahlbereichen hat es in Magdeburg jedoch zur Folge, dass einige Stadtteile durch Wahlbereichsgrenzen durchschnitten werden müssen. Wahlbereichseinteilungen mit relativ vielen und damit kleinteiligeren Gebieten weisen zudem den Nachteil auf, weniger stabil zu sein – erst recht, wenn es dynamischere und mit Unsicherheiten behaftete Bevölkerungsveränderungen, wie sie auch für die Landeshauptstadt Magdeburg anstehen können, geben kann. Ferner bestehen durch größere Anzahlen von Wahlbereichen und kleinteiligere Wahlbereichseinteilungen höhere wahlorganisatorische Aufwände und Risiken von Wahlfehlern auf verschiedenen Ebenen.

Berechnungen des Wahlamtes haben gezeigt, dass für die Landeshauptstadt Magdeburg auch Modelle existieren, die sowohl die Stadtteilgrenzen einhalten und perspektivisch stabiler sind als auch die Abweichungen zwischen den Wahlbereichen senken und damit die wahlgesetzlich geforderten Erfolgswertgleichheiten der Stimmen verbessern. Das hinsichtlich entsprechender Parameter beste Ergebnis unter den vom Wahlamt angestellten Modellierungen stellt die nachfolgende Einteilung mit sechs Wahlbereichen dar. Visualisiert ist sie in Anlage 1.

Wahlbereichs-nummer	Einwohnerzahl (= Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, 31.12.2023)	Abweichung vom Mittelwert (in %)
1	42619	+ 5,1
2	40026	– 1,3
3	39700	– 2,1
4	41180	+ 1,5
5	41653	+ 2,7
6	38241	– 5,7
Mittelwert	40570	Mittelwert der Beträge: 3,07
Standardabw.	1563	

Zum Vergleich die Konstellation im Falle der bisher bestehenden zehn Wahlbereiche (Anlage 2):

Wahlbereichs-nummer	Einwohnerzahl (= Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, 31.12.2023)	Abweichung vom Mittelwert (in %)
1	23038	– 5,4
2	25571	+ 5,0
3	21859	– 10,2
4	23686	– 2,7
5	26367	+ 8,3
6	21622	– 11,2
7	25474	+ 4,7
8	25827	+ 6,1
9	27687	+ 13,7
10	22288	– 8,4
Mittelwert	24342	Mittelwert der Beträge: 7,57
Standardabw.	2113	

Die Toleranzgrenzen des Wahlgesetzes werden auf Basis der Einwohnerzahlen eingehalten. Das vorgeschlagene stadtteilscharfe Modell mit sechs Wahlbereichen weist weitaus geringere Abweichungen im durchweg einstelligen Bereich auf. Zweistellige Abweichungen wie die weiterhin gewachsene im bisherigen Wahlbereich 9 sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagene Einteilung trägt zudem der Klarstellung aus der Begründung zur letztjährigen Kommunalwahlgesetzänderung Rechnung, dass ein beliebiges Ausschöpfen der sich nähernden 20 %-Marge nicht zulässig ist (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019). Auch das Maß des normierten Variationskoeffizienten, mit welchem statistisch noch besser verschiedenen groß geschnittene Modelle verglichen werden können, spricht mit seinem geringeren Wert zur Abweichung für das dargelegte Modell mit sechs Wahlbereichen (0,0157 gegenüber 0,0275).

Es wird somit vorgeschlagen, die hier dargelegte Einteilung mit sechs Wahlbereichen zur Stadtratswahl für Kommunalwahlen, die nach dem 09. Juni 2024 stattfinden, zu beschließen. Die planmäßig nächsten Wahlen finden im Jahr 2029 statt. Im Vorfeld dieser Wahlen würde die Einteilung dann mit den wahlgesetzlich maßgebenden Einwohnerzahlen nach Melderegister (gemäß geplantem Wahljahr also mit Stand 31.12.2027) zur bestätigenden Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

DS0108/24; Anlage 1 – 6 Kommunalwahlbereiche

DS0108/24; Anlage 2 – Zum Vergleich: 10 Kommunalwahlbereiche zur Wahl am 09. Juni 2024